

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby

Flensburg - Adelby

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby in der Sitzung am 4. Juli 2018 die folgende Friedhofssatzung beschlossen.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gestaltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Wahlgräber
- § 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage
- § 18 Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)
- § 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST), Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baum (GGUB), Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele und Urnenpark mit Stele
- § 21 Grabstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)
- § 22 Registrierung

V. Kauf zu Lebzeiten und Vorerwerbsvertrag

- § 23 Kauf zu Lebenszeiten
- § 24 Vorerwerbsvertrag

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 25 Gestaltungsgrundsatz
- § 26 Wahlmöglichkeit
- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabpflege und Grabschmuck
- § 32 Grabpflege, Grabschmuck für Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)
- § 33 Vernachlässigung
- § 34 Umwelt- und Naturschutz

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 35 Zustimmungserfordernis
- § 36 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 37 Fundamentierung und Befestigung
- § 38 Unterhaltung
- § 39 Entfernung
- § 40 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

IX. Trauerfeiern

- § 41 Trauerfeiern

X. Haftung und Gebühren

- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren

XI. Schlussvorschriften

- § 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gestaltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby getragenen Friedhof in der jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung Verstorbener, unabhängig von ihrem Bekenntnis und ihrer Konfession.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nur noch in Ausnahmefällen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern er dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Kirche der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,

c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,

d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,

g) fremde Grabstellen und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) zu lärmern und zu spielen,

i) Hunde unangeleint mitzuführen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis § 19 Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten, Mo – Fr von 7- 18 Uhr, Sa von 8 – 16 Uhr, durchgeführt werden. (Gießarbeiten sind in den Sommermonaten bis 21 Uhr erlaubt.)

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnungen gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Dazu gehören im Original: Sterbefallanzeige, Kostenübernahme, Sterbefallurkunde, ggf. Nachweis des Nutzungsberechtigten. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Säрге und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der beauftragenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern könnte und die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Säрге sollen höchstens 205 cm lang, im Mittelmaß 70 cm hoch und 70 cm breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen. Bei Wahlgrabstätten prüft der

Friedhofsträger, inwieweit die gewählte Grabstätte für eine Übergröße geeignet ist.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern könnten.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Friedhofsträger einem Umbettungsantrag zustimmen. Ein Umbettungsantrag ist schriftlich an den Friedhofsträger zu richten. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Antragsberechtigt bei Umbettungen sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstellen beigesetzt werden.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(8) Das Herausnehmen einer Urne anlässlich einer Bestattung einer Leiche und die anschließende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Wahlgrabstätten
- b) Erdrasenwahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU)
- e) Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)
- f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Stele (GGUST)
- g) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen an einem Baum (GGUB)
- h) Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele
- i) Urnenpark mit Stele
- j) Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm: Länge 160 cm, Breite 80 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm: Länge 240 cm, Breite 120 cm
 - die Maße in historischen Grabstätten können abweichen
- b) Urnengrabstätten nach Absatz 4 c – i: Länge und Breite jeweils mindestens 50 cm.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Wahlgrabstätten können frei auf dem Friedhof gewählt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden können.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- 1) die Ehegattin oder der Ehegatte
 - 2) die Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften
 - 3) leibliche und adoptierte Kinder
 - 4) die Eltern
 - 5) die Geschwister
 - 6) die Großeltern und
 - 7) Enkelkinder sowie
 - 8) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3), 5) und 7) bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Belegung der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht grundsätzlich entsprechend für alle Grabbreiten der Grabstätte zu verlängern. Auf Antrag ist die Rückgabe unbelegter Grabbreiten möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine oder einen Angehörige(n) nach § 13 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Überschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Überschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht nutzungsberechtigt sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit schriftlich an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. Auf Antrag ist auch die Rückgabe einzelner unbelegter Grabbreiten mehrstelliger Grabstätten möglich.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.
- (3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 hat der Grabnutzungsberechtigte grundsätzlich die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 39 (2) von Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen zu räumen. Darüber hinaus sind Pflanzen einschließlich Wurzelwerk zu entfernen. Die Fläche ist mit Mutterboden aufgefüllt und geharkt nach Abnahme durch den Friedhofsträger zurückzugeben.

§ 17 Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage werden als Rasengräber vergeben. In der Regel werden sie der Reihe nach belegt.
- (2) In Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit ist entsprechend zu verlängern.
- (3) Gestaltung und Pflege der Erdrasenwahlgrabstätten werden durch den Friedhofsträger übernommen.

Auf Wunsch kann der Nutzungsberechtigte vor dem Grabmal ein kleines Blumenbeet nach Vorgabe des Friedhofsträgers gemäß § 32 anlegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Erdrasenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu zwei Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Urnengräber. In einer solchen Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Es kann verlängert werden.

(2) Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Auf Wunsch kann das eigene Grab selbst gemäß § 32 gepflegt werden. Anfang und Ende der eigenen Pflege ist dem Friedhofsträger schriftlich bekannt zu geben.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes räumt der Friedhofsträger die Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Gemeinschaftsgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Stele (GGUST), Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen am Baum (GGUB), Urnengrabstätten Eichenfrieden mit Stele und Urnenpark mit Stele

(1) Urnengräber an einem Gemeinschaftsgrabmal mit Stele, an einem Baum und im Eichenfrieden sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne verliehen werden. Es kann maximal eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf der benachbarten Grabbreite kann später nur beigesetzt werden, wenn dieser Platz bereits bei der Beisetzung der ersten Urne oder schon im Rahmen eines Vorsorgevertrages erworben worden ist.

(3) Als Urne dürfen nur

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner,
- b) der Partner/die Partnerin einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder
- c) die Lebensgefährtin / der Lebensgefährte bestattet werden.

(4) Eine Pflege durch Nutzungsberechtigte ist nicht möglich.

(5) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern an einem Gemeinschaftsgrabmal mit Stele, an einem Baum und im Eichenfriede umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

(6) Der Friedhofsträger legt einen gemeinsamen Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen fest.

(7) Nach Ablauf der Ruhefrist und einer angemessenen Pietätszeit wird die Gemeinschaftsgrabanlage vom Friedhofsträger geräumt.

(8) Für die Beisetzung an Bäumen gilt zusätzlich Folgendes:

a) Die Aschekapsel und Überurne müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

b) Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich.

c) Eine Möglichkeit zum Ablegen von Blumen und Kränzen besteht nicht.

§ 21 Grabstätte für nicht bestattungspflichtige Kinder („Sternenkinder“)

(1) Der Friedhofsträger unterhält eine Grabanlage für nicht bestattungspflichtige, ungeborene Kinder („Sternenkinder“) nach Art. 6 (1) BestG). Sternenkinder können hier auf Antrag beigesetzt werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte. Der Friedhofsträger legt einen gemeinsamen Platz zum Ablegen von Blumen und Kränzen fest.

(2) In der Grabanlage können ein Kindersarg oder eine Urne pro Grabbreite beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren und einer angemessenen Pietätszeit wird die Gemeinschaftsgrabanlage vom Friedhofsträger geräumt.

(4) Der Friedhofsträger erhebt eine Bestattungsgebühr gemäß aktueller Friedhofsgebührensatzung.

(5) Nicht bestattungspflichtige Kinder dürfen auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden. Bei einer bestehenden Grabstätte muss gegebenenfalls das Nutzungsrecht auf mindestens 15 Jahre verlängert werden. Sollte keine Grabstätte bestehen, muss das Nutzungsrecht für 15 Jahre zu den gültigen Gebühren erworben werden.

§ 22 Registrierung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Register (2-fach) und ein chronologisches Register der Bestatteten.

V. Kauf zu Lebzeiten und Vorerwerbsvertrag

§ 23 Kauf zu Lebzeiten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 (4) a – e kann zu Lebzeiten erworben werden. Wahlgrabstätten müssen ab Erwerb der Grabstätte angelegt und gepflegt werden. Für ein Grab gemäß § 12 (4) d – e kann dies der Nutzungsberechtigte auf Wunsch selbst tun. Ansonsten übernimmt der Friedhofsträger die Pflege.

(2) Zum Termin der Beisetzung in einer zu Lebzeiten erworbenen Grabstätte muss die Nutzungsdauer für die Mindestruhezeit verlängert werden. Eine Verlängerung kann ebenfalls auch schon zu Lebzeiten vorgenommen werden.

(3) Die Beisetzungsgebühren können bereits zu Lebzeiten im Rahmen der Vorsorge nach der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung entrichtet werden.

§ 24 Vorerwerbsvertrag

Der Vorerwerb ist für die Grabformen gemäß § 12 (4) a – i des Friedhofs möglich. Zu Lebzeiten können sämtliche Gebühren einschließlich der Bestattungsgebühren im Rahmen eines Vorsorgevertrages entrichtet werden.

VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 25 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 28 und 30 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 26 Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 29) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 28 und 30) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolger über.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Schrittplatten und Grabeinfassungen aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u.ä.
- (4) Eine Bekieselung einer Grabstätte ist erlaubt, wenn die Kieselsteine (Natursteine) eine Größe von max. 5 cm nicht überschreiten und die Steine direkt auf der Erde oder auf einem Pflanzenschutzvlies aufgebracht werden und keine luft- und wasserdichten Materialien verwendet werden. Bei einer weiteren Beisetzung in der Grabstätte muss der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten die Steine entfernen. Andernfalls werden sie ersatzlos entfernt.
- (5) Eine Steinplatte darf max. zwei Drittel der Grabfläche bedecken.

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmales erforderlich ist.
- (3) Die Breite des Grabmales darf zwei Drittel der Grabbreite nicht überschreiten.

§ 29 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind in Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP) nur schräg liegende Grabmale zulässig. Die Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein. Die Breite des Grabmals soll zwei Drittel der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Die Länge des Grabmals soll die Hälfte der Grabstätte nicht überschreiten.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. auf einstelligen Wahlgrabstätten, bei einer äußeren Breite von 50 cm | 0,40 – 0,60 m ² |
| 2. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50 – 0,90 m ² |

3. auf Wahlgrabstätten ab 3m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(5) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 – 0,45 m²

2. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(6) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

(8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Pflege der Wege obliegt allein dem Friedhofsträger.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

(5) Die Höhe der Grabumfassung und der Grabmale auf dem Friedhof soll dem Niveau der Umgebung angepasst werden. Durch den Friedhofsträger erfolgt eine Abnahme.

§ 31 Grabpflege und Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen,

Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Für die Aufnahme von Schnittblumen sollen Grabvasen verwendet werden. Blechdosen, Gläser und Flaschen sind nicht zugelassen.

§ 32 Grabpflege und Grabschmuck in Gemeinschaftsgrabstätten Urnen (GGU) und Gemeinschaftsgrabstätten im Urnenpark (GGUP)

(1) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gemäß § 12 (4) d – e erfolgt im Sinne einer einheitlichen Gestaltung durch den Friedhofsträger.

(2) Die Bepflanzung mit einem Bodendecker und die Pflege der Urnengräber obliegen grundsätzlich dem Friedhofsträger. Auf Antrag kann dem Nutzungsberechtigten die eigenständige Pflege gewährt werden. Dies ist dem Friedhofsträger anzuzeigen, ebenso das Ende der eigenen Pflege. Die Pflege kann nur im Frühjahr und Herbst (zur Pflanzzeit) an den Friedhofsträger zurückgegeben werden.

(3) Erlaubt ist:

- a) Wechselbepflanzung
- b) schwachwachsender Bodendecker
- c) kleine Schalen und Vasen
- d) Einfassung

(4) Nicht erlaubt ist eine Dauerbepflanzung mit großen Gehölzen.

§ 33 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 34 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 35 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 36 Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgelegt wird.

(2) Entspricht die Ausführung nicht dem genehmigten Antrag und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine Frist von 4 Wochen zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 37 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerkes gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 38 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die baulichen Anlagen auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie durch ein Schild auf der Grabstätte darauf hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 39 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 40 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zulassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige Anlagen von dem Friedhofsträger zu. Sofern diese vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 40 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstelle erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren oder zu erhalten.

IX. Trauerfeiern

§ 41 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen christliches Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier verstorbener Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht die Kirche kostenlos zur Verfügung. Für die Trauerfeiern anderer Personen steht die Kirche als Friedhofskapelle gegen Gebühr zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

X. Haftung und Gebühren

§ 42 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch sie oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden können.

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

XI. Schlussvorschriften

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 2. November 2010 außer Kraft.

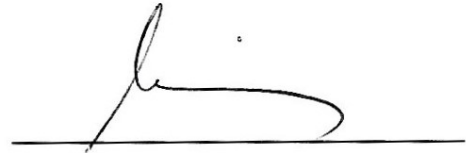
Flensburg, den 9.7.18

Der Kirchengemeinderat



1. Vorsitzende/r Kirchengemeinderat





Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den 10.7.18

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag



(Schöne-Warnefeld)

Verwaltungsleiter

